



Hotelstorno Plus - Abschlussinformation

LIEBER GAST!

Sie freuen sich bestimmt auf Ihren Urlaub. Doch bis zur Anreise und während Ihres Urlaubes kann viel passieren! Sorgen Sie vor und schließen Sie die Hotelstorno-Plus-Versicherung gleich ab.

LEISTUNGSÜBERSICHT	
1. Stornoschutz:	
Stornokostenersatz bei Nichtantritt der Reise	bis zum gebuchten Reisepreis
2. Reiseabbruch:	
Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile des Arrangements	bis zum gebuchten Reisepreis
3. Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes:	
a) Unverschuldete Verspätung der Anreise zum Urlaubsort (z.B. Autopanne): Ersatz der Nächtigungs- und Verpflegungskosten unterwegs	bis 20 % des gebuchten Reisepreises, max. € 400,-
b) Elementarereignis vor Ort (aufgrund von Lawinen, Muren etc.): Ersatz der erforderlichen Nächtigungs- und Verpflegungskosten vor Ort bei Straßensperre	
4. Unfreiwillige Urlaubsverlängerung:	
Aufgrund von Unfall, Erkrankung oder Elementarereignis: Ersatz der entstehenden Mehrkosten vor Ort (inkl. Verpflegung)	bis 50 % des gebuchten Reisepreises, max. € 2.000,-
5. Such- und Bergungskosten:	
Bei Berg- und Seenot (inklusive Hubschrauberbergung)	bis € 7.500,-

VERSICHERTE GRÜNDE FÜR STORNOSCHUTZ UND REISEABBRUCH:

- Plötzlich eintretende schwere Erkrankung, Unfall oder Tod des Versicherten oder eines Familienangehörigen
- Sachschaden am Eigentum
- Unverschuldeter Arbeitsplatzverlust
- Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst
- Einreichung der Scheidungsklage
- Nichtbestehen der Reifepfprüfung
- Gerichtliche Vorladung

Bitte beachten Sie:

Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 13, ERV-RVB Hotellerie 2007) sind nur versichert, wenn sie unerwartet akut werden.

Der Versicherungsschutz gilt für einen Aufenthalt bis max. 31 Tage.

Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen für Hotellerie (ERV-RVB Hotellerie 2007), die Sie auf Seite 2 finden. Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden.

Auskünfte und Informationen:

Europäische Reiseversicherung AG

Augasse 5-7, A-1090 Wien.

Service Center:

Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67

E-Mail: info@europaeische.at

www.europaeische.at

Notruf 24 Stunden täglich: +43/1/50 444 00

ABSCHLUSSMÖGLICHKEITEN:

INTERNET

Um die Versicherung direkt über das Internet abzuschließen, klicken Sie hier bitte auf nachfolgenden Link:
<http://hotel.europaeische.at/plus?AGN=10012925>

Hinweis: Bei einem Abschluss im Internet erhalten Sie eine E-Mail mit einer neuen Polizzenummer. Diese E-Mail ist Ihre Versicherungspolize und gilt als Bestätigung Ihres Versicherungsschutzes.

BANKÜBERWEISUNG ODER TELEBANKING

Berechnen Sie die Prämie: Diese beträgt 5 % vom gebuchten Reisepreis – unabhängig von der Personenzahl.
z.B.: Reisepreis € 1.000,- x 5 % = € 50,- Versicherungsprämie

Der Reisepreis ist der gesamte Zimmer-/Appartementpreis (samt eventueller Buchungsgebühren) aller versicherten Personen. Bitte beachten Sie, dass der maximal versicherbare Reisepreis (Höchstversicherungssumme) pro Person mit € 4.000,- und pro Buchung mit € 10.000,- limitiert ist. Höhere Versicherungssummen sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der EUROPÄISCHEN gültig.

Überweisen Sie die Prämie an: Empfänger: Europäische Reiseversicherung AG, Augasse 5–7, 1090 Wien, AUSTRIA
Bankverbindung: Konto: 0066 00449 04, BLZ: 12000 (Bank Austria Creditanstalt, Schottengasse 6, A-1010 Wien)
IBAN: AT63 1100 0006 6004 4904, BIC: BKAUATWW

Bitte **UNBEDINGT** im Feld „Verwendungszweck / Zahlungszweck“ folgende Daten anführen:

- Polizzenummer
- Reisebeginn (TT.MM.JJJJ): z.B. „01.12.2007“
- Personenanzahl: z.B. „2“
- Zu- und Vorname(n) der versicherten Person(en): z.B. „Musterfrau Manuela, Mustermann Max“

Bitte beachten Sie,

- dass der Versicherungsabschluss spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Buchung oder Anzahlung (wenn die Buchung erst mit Einlangen der Anzahlung zustande kommt) erfolgen muss. Der Versicherungsschutz beginnt nach erfolgter Prämienzahlung am darauf folgenden Tag um 0.00 Uhr. Bei späterem Abschluss besteht Versicherungsschutz erst ab dem 10. Tag nach Abschluss,
- dass bei unvollständiger Angabe der oben angeführten Daten der Versicherungsschutz dementsprechend nicht oder nur eingeschränkt gilt.

WAS IST IM SCHADENSFALL ZU TUN?

- Stornoschutz:** Informieren Sie bitte sofort Ihren Gastgeber (Hotel, Pension, ...) und senden Sie eine Bestätigung des Stomogrundes an Ihren Gastgeber und den Versicherer. Bei einer Stornierung aus gesundheitlichen Gründen benötigen wir gleichzeitig ein detailliertes ärztliches Attest Ihres behandelnden Arztes.
- Reiseabbruch:** Erfolgt der Reiseabbruch aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles, benötigen wir ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes am Urlaubsort!
- Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes / unfreiwillige Urlaubsverlängerung:** Reichen Sie die Belege über die entstandenen Nüchtings- und Verpflegungskosten gemeinsam mit der Bestätigung über den Grund (ärztliches Attest, behördliche Bestätigung der Straßensperre, des Unfalles, der Panne, etc.) bei der EUROPÄISCHEN ein.
- Such- und Bergungskosten:** Im Versicherungsfall informieren Sie unverzüglich die EUROPÄISCHE unter Angabe des Sachverhaltes mittels Telefon oder Fax.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR HOTELLERIE (ERV-RVB HOTELLERIE 2007)

ACHTUNG: Beachten Sie, dass nur jene Teile der EUROPÄISCHEN Reiseversicherungsbedingungen für Hotellerie (ERV-RVB Hotellerie 2007) gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Reiseversicherungspaketes entsprechen.

I. ALLGEMEINER TEIL

Artikel 1 • Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsnachweis namentlich genannten Personen.

Artikel 2 • Zeitlicher Geltungsbereich, Versicherungsabschluss

1. Der Versicherungsschutz beginnt für Versicherungsfälle

1.1. bei Nichtantritt der Reise (Teil A, Art. 12) und bei verspätetem Antritt des gebuchten Aufenthaltes (Teil B, Art. 16) am Tag nach der Prämienanzahlung um 0.00 Uhr und endet mit Antritt des gebuchten Aufenthaltes (siehe jedoch Pkt. 2.);

1.2. bei Abbruch der Reise (Teil A, Art. 12) und weiteren Serviceleistungen (Teil B, Art. 16 bis 18) ab Verlassen des Wohnortes, Zweitwohnortes bzw. Ort der Arbeitsstätte und endet mit der Rückkehr dorthin oder mit vorherigem Ablauf der Versicherung.

2. Der Versicherungsabschluss muss gleichzeitig mit Buchung des Aufenthaltes erfolgen; bei Buchungen mit Anzahlung gleichzeitig mit Anzahlung. Erfolgt der Versicherungsabschluss aufgrund eines mit der Buchungsbestätigung mitgeschickten Informationsblattes, so gilt der Abschluss spätestens fünf Werktage nach Buchung (Anzahlung) als gleichzeitig.

Bei späterem Versicherungsabschluss beginnt der Versicherungsschutz für Stornoleistungen und Leistungen bei verspätetem Antritt des gebuchten Aufenthaltes erst am 10. Tag nach Versicherungsabschluss (ausgenommen Todesfall, Unfall oder Elementarereignis wie in Art. 12 beschrieben).

3. In jedem Fall muss der Versicherungsabschluss vor Reiseantritt erfolgen.

Artikel 3 • Gegenstand der Versicherung und örtlicher Geltungsbereich

Gegenstand der Versicherung sind Entschädigungszahlungen sowie Hilfs- und Serviceleistungen in Zusammenhang mit einem gebuchten Hotel- oder Mietarrangement in Europa.

Artikel 4 • Ausschlüsse

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die

1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;

1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;

1.3. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;

1.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Versicherten ausgelöst werden;

1.5. bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete eintreten;

1.6. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden (Ausnahme: Art. 16, Pkt. 2. und Art. 17);

1.7. durch Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);

1.8. durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

1.9. der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet

1.10. bei Benützung von Paragleitern und Hängegleitern entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);

1.11. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);

1.12. bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise);

1.13. bei Tauchgängen entstehen, wenn der Versicherte die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt;

1.14. infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Stornoschutz bei Nichtantritt der Reise).

2. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz sind

besondere im Artikel 13 geregelt.

Artikel 5 • Versicherungssumme

Die jeweilige Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle vor und während des gebuchten Aufenthaltes dar.

Artikel 6 • Prämienzahlung

Die Prämie ist bei Abschluss der Versicherung zu bezahlen.

Artikel 7 • Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherte hat

1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;

1.2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;

1.3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzugang zu lassen;

1.4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;

1.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;

1.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;

1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadensmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;

1.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem

Grund und der Höhe nach belegen wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.

2. Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere im Artikel 14 geregelt.

Artikel 8 • Form von Erklärungen

Für Anzeigen und Erklärungen des Versicherten an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 9 • Subsidiarität

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 10 • Fälligkeit der Entschädigung

1. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.

2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzunenden.

Artikel 11 • Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

II. BESONDERER TEIL

A: Stornoschutz bei Nichtantritt und Abbruch der Reise

Artikel 12 • Versicherungsfall

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden Gründe die Reise nicht angetreten werden kann oder abgebrochen werden muss:

1.1. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung oder Unfallfolge gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt. Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Spitalsaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird.

Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 13) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;

1.2. Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt worden ist. Wurde die Schwangerschaft bereits vor Reisebuchung festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) auftreten;

1.3. plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod von nicht mitreisenden Familienangehörigen, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist; bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an seinem Wohnort infolge Elementarereignis (Feuer usw.) oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit erforderlich macht;

1.4. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung der versicherten Person durch den Arbeitgeber;

1.5. Einberufung der versicherten Person zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung;

1.6. Einreichung der Scheidungsklage (bei einmehrmaliger Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner;

1.7. Nichtbestehen der Reifeprüfung oder einer gleichartigen Abschlussprüfung einer mindestens 3-jährigen Schulausbildung durch die versicherte Person unmittelbar vor dem Reiseterrain einer vor der Prüfung gebuchten, versicherten Reise;

1.8. Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung der versicherten Person, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

2. Der Versicherungsfall gilt für die betroffenen versicherten Personen, deren gleichwertig versicherte mitreisende Familienangehörige sowie für maximal drei weitere gleichwertig versicherte mitreisende Personen. Gleichwertig versichert ist, wer für den eingetretenen Versicherungsfall gemäß Pkt. 1. beim Versicherer ebenfalls versichert ist;

3. Als Familienangehörige gelten der Ehepartner (bzw. Lebensgefährte im gemeinsamen Haushalt lebend), die Kinder (Stief-, Schwieger-, Enkel-), die Eltern (Stief-, Schwieger-, Groß-), die Geschwister der versicherten Person.

Artikel 13 • Ausschlüsse

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

1. der Reisetorno- oder Abbruchgrund in Zusammenhang steht mit einer der nachfolgenden Erkrankungen/Behandlungen der versicherten Personen: psychische Erkrankungen (siehe jedoch Art. 12, Pkt. 1.1.), Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;

2. der Reisetomogrund

2.1. in Zusammenhang steht mit einer der nachfolgenden, innerhalb der letzten zwölf Monate vor Versicherungsabschluss stationär behandelten Erkrankung der versicherten Personen: Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;

2.2. bei Versicherungsabschluss bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;

3. der Reiseabbruchgrund

3.1. in Zusammenhang steht mit einer im Pkt. 2.1. genannten, innerhalb der letzten zwölf Monate vor Reiseantritt stationär behandelten Erkrankung der versicherten Person;

3.2. bei Reiseantritt bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist.

4. der Hoteller/des Vermieters/das Reiseunternehmen vom Vertrag zurücktritt;

5. der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 14, Pkt. 3.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt.

Artikel 14 • Obliegenheiten

Der Versicherte ist verpflichtet

1. wenn die Reise aus einem versicherten Grund nicht angetreten werden kann, – nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reisebuchung bei der Buchungsstelle unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;

– den Versicherer unverzüglich über den Versicherungsfall unter Angabe des Stomogrundes und unter Beilage der Buchungsbestätigung und des Versicherungsnachweises schriftlich zu verständigen;

– bei Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen der schriftlichen Meldung des Versicherungsfalles ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht und die Krankmeldung bei der Sozialversicherung beizulegen. Im Falle einer

psychischen Erkrankung ist die Reiseunfähigkeit durch einen Facharzt der Psychiatrie nachzuweisen;

2. wenn die Reise aus medizinischen Gründen abgebrochen werden muss, eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes vor Ort (siehe Art. 12, Pkt. 1.1.) ausstellen zu lassen;

3. sich auf Verlangen des Versicherers durch einen von diesem beauftragten Facharzt/Vertrauensarzt untersuchen zu lassen;

4. unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden: – Stornokostenabrechnung – vollständig ausgefülltes Stornoschadenmeldeformular für die Hotelversicherung – ärztliche Bestätigung über die verordneten Medikamente – Krankmeldung bei der Sozialversicherung

– sonstige Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen (z.B. Mutter-Kind-Pass, Einberufungsbefehl, Scheidungsklage, Maturazeugnis, Sterbeurkunde);

5. die nicht genutzten Reiseunterlagen (Hotelgutscheine usw.) dem Versicherer auf Verlangen auszuhändigen;

6. alle behandelnden Ärzte vor der Schweigepflicht zu entbinden, soweit dies zur Schadenbeurteilung notwendig ist.

Artikel 15 • Höhe der Entschädigungsleistung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherten im Rahmen der jeweils genannten Versicherungssumme

1. bei Reiseabbruch jene Stornokosten des Miet- und Hotelarrangements (exkl. Fahrtkosten), die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind;

2. bei Reiseabbruch die bezahlten, aber nicht genutzten Teile des Miet- und Hotelarrangements (exkl. Fahrtkosten).

B: Serviceleistungen

Artikel 16 • Verspäteter Antritt des gebuchten Aufenthaltes

1. Unverschuldete Verspätung der Anreise

1.1. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn während der Anreise zum gebuchten Aufenthaltsort eines der nachfolgenden genannten Ereignisse eintritt und dadurch der Aufenthaltsort nicht zum gebuchten Zeitpunkt erreicht werden kann;

– Unfall oder Verkehrsunfall des Versicherten; – technisches Gebrechen des benützten Verkehrsmittels; – Flugverspätung. Der Sachverhalt ist von der Fluglinie bzw. vom jeweiligen Verkehrsträger zu bestätigen.

1.2. Entschädigung

Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für eine erforderliche Nüchtings- und Verpflegung, sowie die Mehrkosten für eine notwendige Reise zu einem anderen (Flug-)Hafen/Bahnhof.

2. Elementarereignis vor Ort

2.1. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte den Ort seines gebuchten Hotel- oder Mietarrangements aufgrund einer Straßensperre (z.B. infolge Überschwemmung, Vermurung, Lawinengefahr) nicht planmäßig zum gebuchten Anreisetag erreichen kann. Die Straßensperre ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

2.2. Entschädigung

Ersetzt werden die notwendigen und nachgewiesenen Nüchtings- und Verpflegungskosten in der nächstmöglichen Unterkunft vor Ort für maximal zwei Nächte (Einzeldeckung).

Betrifft der Versicherungsfall eine größere Anzahl von Versicherten, so ist die Leistung für alle Ereignisse, die während einer Kalenderwoche (Samstag bis Freitag) innerhalb Europas eintreten, mit einer Höchstsumme von € 726.000 (Kollektivdeckung) begrenzt. Überschreitet die Summe aller Ansprüche aus der Einzeldeckung die vorgenannte Kollektivdeckung, so wird die Leistung für jeden einzelnen Versicherten im Verhältnis der Summe aller Einzelansprüche aus Einzeldeckungen zur Höchstsumme aus der Kollektivdeckung gekürzt, so dass maximal die Höchstsumme aus der Kollektivdeckung zur Auszahlung gelangt.

Artikel 17 • Unfreiwillige Urlaubsverlängerung

1. Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Versicherte sein gebuchtes Hotel- oder Mietarrangement aufgrund eines Unfalles, einer Erkrankung oder eines Elementarereignisses (z.B. Straßensperre infolge Überschwemmung, Vermurung, Lawinengefahr) nicht planmäßig beenden kann. Die Straßensperre ist von der zuständigen Behörde zu bestätigen.

2. Entschädigung

Der Versicherer ersetzt die entstehenden Mehrkosten in der gebuchten Qualität (Einzeldeckung). Betrifft der Versicherungsfall eine größere Anzahl von Versicherten, so ist die Leistung für alle Ereignisse, die während einer Kalenderwoche (Samstag bis Freitag) innerhalb Europas eintreten, mit einer Höchstsumme von € 3.630.000 (Kollektivdeckung) begrenzt. Überschreitet die Summe aller Ansprüche aus der Einzeldeckung die vorgenannte Kollektivdeckung, so wird die Leistung für jeden einzelnen Versicherten im Verhältnis der Summe aller Einzelansprüche aus Einzeldeckungen zur Höchstsumme aus der Kollektivdeckung gekürzt, so dass maximal die Höchstsumme aus der Kollektivdeckung zur Auszahlung gelangt.

Artikel 18 • Such- und Bergungskosten

1. Versicherungsfall

Der Versicherte muss unverletzt, verletzt oder tot geborgen werden, weil

1.1. er einen Unfall erlitten hat;

1.2. er in Berg- oder Seenot geraten ist;

1.3. die begründete Vermutung auf eine der unter Pkt. 1.1. und 1.2. genannten Situationen bestanden hat.

2. Entschädigung

Der Versicherer ersetzt die nachgewiesenen Kosten der Suche nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder in das nächstgelegene Spital.

Versicherer:
Europäische Reiseversicherung AG
Augasse 5-7, A-1090 Wien.

Sitz der Gesellschaft: Wien
Firmenbuch HG Wien, FN 55418y; DVR-Nr. 0490083
Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht
Bereich: Versicherungsaufsicht, Praterstraße 23, A-1020 Wien.